

Richtlinie der Wallfahrtsstadt Kevelaer über die Durchführung von Veranstaltungen im Solegarten St. Jakob vom 23. Februar 2024

1. Nutzungsarten:

- (1) Der Solegarten St. Jakob dient der Erholung und der Freizeitgestaltung der Bevölkerung. Daher ist grundsätzlich jeder berechtigt, diesen unentgeltlich nach Maßgabe der Benutzungsordnung zu nutzen.
- (2) Über den eigentlichen Widmungszweck hinaus steht der Solegarten auf den im angehängten Plan eingezeichneten Flächen für kulturelle, soziale, gesellschaftliche, sportliche, kirchliche, religiöse und weitere im öffentlichen Interesse stehende Nutzungen nach Maßgabe dieser Richtlinie zur Verfügung, soweit die geplante Veranstaltung vom Umfang den Betrieb des Solegartens nicht nachhaltig beeinträchtigt und allen Besuchenden des Solegartens offensteht.
- (3) Die Durchführung von politischen Veranstaltungen sowie politische Werbung jeglicher Art ist im Solegarten ausgeschlossen.

2. Antrags- und Genehmigungsverfahren:

- (1) Anträge auf Nutzung des Solegartens sind schriftlich per Post oder auf elektronischem Wege an die Wallfahrtsstadt Kevelaer – Kevelaer Marketing – zu richten und müssen mindestens 10 Werktage vor Beginn der beabsichtigten Nutzung vorliegen.
- (2) Der Nutzungsantrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Geplante Nutzungsart und -zweck
 - Verantwortliche/-r Ansprechpartner/-in
 - Kontaktdaten
 - Standort der geplanten Veranstaltung
 - Nutzungstermin inklusive Uhrzeit
 - Voraussichtliche Nutzungsdauer
 - Voraussichtliche Teilnehmerzahl
 - Erklärung, dass keine Eintrittsgelder bzw. vergleichbare Entgelte von den Besuchern der Veranstaltung erhoben werden
 - Wird ein Stromanschluss benötigt?
 - Soll Beschallungstechnik eingesetzt werden?
 - Ist der Aufbau einer Bühne geplant? Wenn ja wo und welche Maße?
- (3) Antragsberechtigt sind alle geschäftsfähigen natürlichen und juristischen Personen, Vereine, Verbände, sonstige Vereinigungen und Einrichtungen.

3. Nutzungserlaubnis

- (1) Für die Überlassung wird ein schriftlicher Vertrag (Nutzungserlaubnis) abgeschlossen, der die konkrete Nutzung regelt. Es dürfen nur die im Vertrag genannten Standorte im Solegarten genutzt werden.
- (2) Diese Richtlinie ist als Bestandteil in die Nutzungserlaubnis aufzunehmen.
- (3) Die Nutzungserlaubnis kann mit Einschränkungen und Bedingungen versehen werden.

- (4) Es kann der Abschluss einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung verlangt werden.
- (5) Die Nutzungserlaubnis wird unbeschadet ordnungsbehördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse, Anordnungen, Auflagen und dergleichen erteilt. Deren Einholung obliegt den Antragstellenden. Gleiches gilt für steuerrechtliche Anzeigepflichten und Pflichten nach dem Urheberrecht und dem Aufführungsrecht. Die Antragstellenden stellen die Wallfahrtsstadt Kevelaer von eventuellen Ansprüchen aus diesen Verpflichtungen frei.
- (6) Ein Anspruch auf regelmäßige Nutzung besteht nicht.
- (7) Der Ausfall der Veranstaltung ist der Wallfahrtsstadt Kevelaer unverzüglich nach Bekanntgabe des Absagegrundes anzuzeigen.

4. Widerruf der Nutzungserlaubnis

Die Nutzungserlaubnis kann entschädigungslos schriftlich widerrufen werden, wenn:

- a) der begründete Verdacht besteht, dass Nutzungsberechtigte nicht bereit oder in der Lage sind, die Einhaltung der Regelungen dieser Richtlinie oder andere Vorgaben aus der Nutzungserlaubnis zu gewährleisten,
- b) der Nachweis einer nach § 3 Absatz 4 verlangten Veranstaltungshaftpflichtversicherung nicht 5 Werktage vor dem Veranstaltungstermin vorgelegt wird,
- c) der Sologarten infolge höherer Gewalt oder aus anderen von der Wallfahrtsstadt nicht zu vertretenden Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

5. Pflichten der Nutzungsberechtigten

- (1) Die Nutzung des Sologartens ist nur in Anwesenheit der Nutzungsberechtigten oder einer von ihnen benannten verantwortlichen volljährigen Person gestattet. Diese sind für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich und haben dafür Sorge zu tragen, dass die nachfolgenden Pflichten auch von den Besucherinnen und Besuchern beachtet werden.
- (2) Einzelheiten für die Durchführung der Veranstaltung sind spätestens 5 Werktage vor der Veranstaltung mit der Abteilung Kevelaer Marketing abzustimmen.
- (3) Dekorationen, Plakate oder Ähnliches dürfen nur nach vorheriger Abstimmung befestigt oder angebracht werden.
- (4) Für die Abfallentsorgung sind die Nutzungsberechtigten grundsätzlich selbst verantwortlich. Sollte der durch die Veranstaltung angefallene Müll nicht fachgerecht entsorgt werden, wird die Wallfahrtsstadt Kevelaer die Kosten der notwendigen Müllentsorgung nachträglich in Rechnung stellen.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass nur CE-geprüfte Elektrogeräte benutzt werden. Kabel sind so zu verlegen, dass hieraus keine Gefahren für die Besucher der Veranstaltung erwachsen.
- (6) Die geltenden gesetzlichen Vorschriften über Lärm und Nachtruhe, insbesondere die Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes, sind zu beachten. Gleiches gilt für die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes.

6. Datenverarbeitung

- (1) Die Wallfahrtsstadt Kevelaer erhebt und verarbeitet die gemäß Nr 2 dieser Richtlinie erhobenen personenbezogenen Daten zur Erteilung der Nutzungserlaubnis auf Grundlage von Artikel 6 und 13 DS-GVO.
- (2) Eine Weitergabe an Dritte findet nur nach ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung statt. Es gelten die Datenschutzhinweise auf der städtischen Internetseite www.kevelaer.de

7. Schlussbestimmungen:

Von dieser Richtlinie abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Wallfahrtsstadt Kevelaer schriftlich bestätigt wurden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie der Wallfahrtsstadt Kevelaer über die Durchführung von Veranstaltungen im Solegarten tritt am 1. März 2024 in Kraft.

Kevelaer, 23. Februar 2024

Der Bürgermeister

gez. Dr. Dominik Pichler

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie der Wallfahrtsstadt Kevelaer über die Durchführung von Veranstaltungen im Solegarten St. Jakob vom 23. Februar 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Richtlinie nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Kevelaer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, den 23. Februar 2024

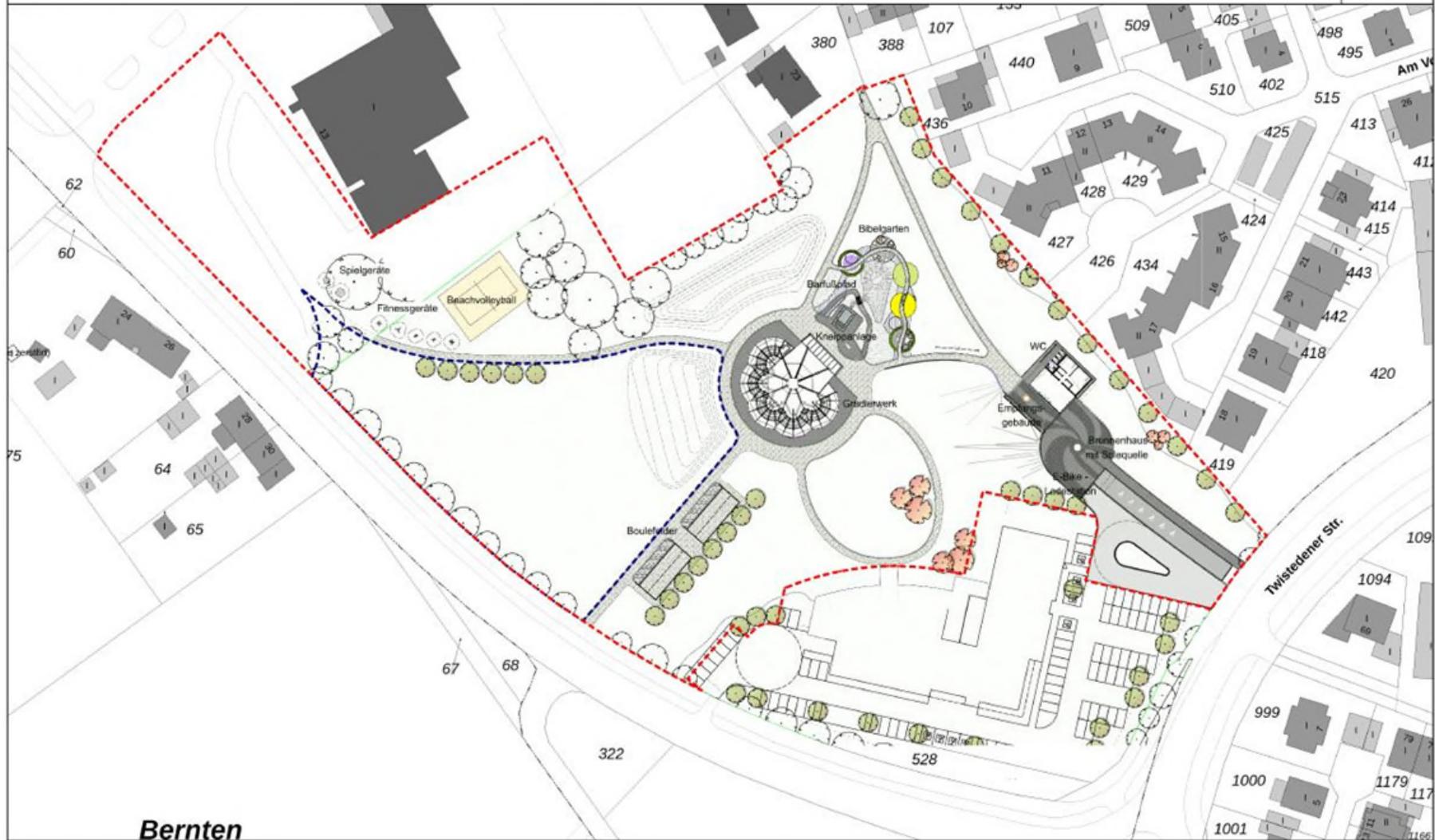
Der Bürgermeister

Dr. Dominik Pichler

Solegarten St. Jakob - Geltungsbereich der Benutzungsordnung

Maßstab: 1 : 1.000

Datum: 15.07.2020



Bernten

WALLFAHRTSSTADT KEVELAER

